

Regionalkonferenz NRW

am 20.11.2020

Agenda

1. Richtlinien nach § 71 Abs. 5 SGB XI
2. Modellprojekt NePTun (**N**eue Grundlagen von **P**flege und **T**eilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen)

Richtlinien § 71 Abs. 5 SGB XI

Ausgangspunkt

- PSG III: redaktionelle Anpassung des § 43 a SGB XI

Befürchtung der Betroffenen:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches auf ambulante Wohngruppen und Wohngemeinschaften



Richtlinien zur Abgrenzung der „Räumlichkeiten“

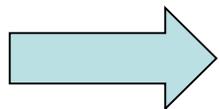
Richtlinien vom GKV-Spitzenverband vom 11.11.2019



kein eindeutiger Ausschluss einer Ausweitung der
Anwendung des § 43 a SGB XI

Klarstellung des gesetzgeberischen Willens

- Schreiben Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 05.12.2019
- Schreiben des Bundesministerium für Gesundheit vom 19.12.2019



Ausweitung des § 43 a SGB XI entspricht ausdrücklich nicht dem gesetzgeberischen Willen

Vereinbarung nordrheinische Pflegekassen mit LVR

- neue Angebotsformen:
Zuordnung zu ambulant oder besondere Wohnform erfolgt durch LVR
- Zweifelsfälle:
Gremium aus Vertretern der Pflegekassen und des LVR entscheidet einvernehmlich über die Zuordnung des Angebotes

Modellprojekt NePTun

NePTun ist den Zielsetzungen der BTHG-Reform verpflichtet!

Dazu gehört insbesondere

- keine Verschlechterung der Lebenssituation
- keine Verschlechterung der Teilhabechancen
- keine Verdrängung aus dem System der Eingliederungshilfe
- Leistungen werden wohnortunabhängig qualitätsgesichert erbracht
- Leistungen richten sich am individuellen Bedarf aus

Welche Schwierigkeiten?

- neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit Teilhabeelementen
- Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX
- Gleichrang von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung



Schnittstellen

Vorgehensweise des Projektes

Auslegung gesetzlicher Grundlagen

- inhaltlich-fachliche Abgrenzung im Verhältnis
Eingliederungshilfe / Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege

Inhaltlich-fachliche Abgrenzung

- Formulierung von vier Kriterien zur Abgrenzung
(s. 2. Zwischenbericht)

Was folgt daraus?

- Kritik an Kriterien wird ernstgenommen
- Erprobung an relevanten Fallbeispielen in der Praxis
- erst dann Beurteilung möglich, ob praxistauglich



kann Zielsetzung BTHG nicht vollumfänglich eingehalten werden, erfolgt keine Umsetzung in Verwaltungspraxis

Auswirkungen auf Einkommens- und Vermögenssituation

- Nachteilsausgleich von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung nur bedingt erreicht
- unter Umständen kann eine Schlechterstellung stattfinden, aber Bestandsschutz (§ 150 SGB IX)
- deutliche Verbesserung bei Einsatz von Bar- und Sparvermögen
- Wegfall des anzurechnenden Einkommens und Vermögens des Ehepartners

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit